

GEDANKEN ZUM WELTERNÄHRUNGSTAG

Von Kreditkarten und Essen

Stand 16. Oktober 2021

Eine Kreditkarte pro Woche. So viel (Mikro-)Plastik, nämlich ca. 5 Gramm, nimmt der durchschnittliche Mensch pro Woche zu sich.¹

Am heutigen Welternährungstag stehen die Versorgung mit und der Zugang zu Nahrung aber insbesondere auch die Bekämpfung von Hunger und Unterernährung, die durch die Nachhaltigen Entwicklungsziele (konkret SDG 2) der Agenda 2030 als Priorität der internationalen Gemeinschaft festgelegt wurden, im Fokus. Diese Zielsetzung ergibt sich nicht nur aus einem Fürsorgegedanken des Staates gegenüber den Bürger:innen sondern speist sich vielmehr aus sicherheitspolitischen Erwägungen: Man denke nur an die französische Revolution zurück, in deren Rahmen die Frage um den Zugang zu Brot Unruhen auslöste und zu einem entscheidenden Faktor für das „Eruptieren“ der Aufstände wurde.² Noch heute fungiert Hunger als Katalysator für friedensstörende Aktivitäten, etwa weil Hungerleidende leichter Opfer von Zwangsarbeit oder Menschenhandel werden können, oder eher dazu bereit sind, sich Terrorgruppen wie etwa Boko Haram anzuschließen.³ Insbesondere Kinder aus hungerleidenden Familien laufen Gefahr, verkauft oder als Kindersoldaten rekrutiert zu werden.⁴

Dass die Bedeutung des Zugangs zu Nahrung in der internationalen Gemeinschaft bereits frühzeitig erkannt wurde, belegt ein kurzer Ausflug in die Geschichte. Neben der Erwähnung in der – nicht aus sich heraus rechtlich verbindlichen – Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (Art 25), ist bereits 1966 ein Recht auf Nahrung in den Internationalen Pakt über soziale und wirtschaftliche Rechte der Vereinten Nationen (VN-Sozialpakt) verankert worden (Art 11 Abs 2 VN-Sozialpakt). Aufgrund der vielfältigen Nennung in internationalen und regionalen Menschenrechtsverträgen⁵ sowie einer kontinuierlichen Staatenpraxis, kann

¹ W. de Wit/N. Bigaud, No plastic in nature: Assessing plastic ingestion from nature to people, analysis for WWF by Dalberg and University of Newcastle, Australia, 2019, 1.

² X. Vest, La révolution française et la conquête du pain, 30.11.2020, online <https://lvsl.fr/la-revolution-francaise-et-la-conquete-du-pain/>.

³ M. Piessé, Boko Haram: Exacerbating and Benefiting from Food and Water insecurity in the lake Chad Basin, 2017; vgl. weiterführend zum Thema WFP USA, Winning the Peace: Hunger and Instability, World Food Program USA. Washington, D.C, 2017.

⁴ UNODC, Handbook on Children Recruited and Exploited by Terrorist and Violent Extremist Groups: The Role of the Justice System 2017, 30.

⁵ Zb Art 12(2) UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau.

das Recht auf Nahrung mittlerweile als Recht auch mit gewohnheitsrechtlicher Grundlage angesehen werden.⁶

Kern dieser Bestimmung ist das Recht frei von Hunger zu sein.⁷ Wie jedes Menschenrecht,⁸ umfasst das Recht auf Nahrung sowohl positive (protect and fulfil) als auch negative (respect) staatliche Pflichten: Staaten dürfen nicht nur keine Maßnahmen setzen, die Menschen davon abhalten, Nahrungsmittel zu erlangen, sie müssen zudem einen diskriminierungsfreien Zugang sicherstellen sowie dafür Sorge tragen, dass Menschen in ihrem Hoheitsgebiet beispielsweise auch in Katastrophenzeiten ausreichend Lebensmittel zur Verfügung haben. Dabei muss die Nahrung nicht nur quantitativ ausreichend zur Verfügung stehen. Vielmehr ergibt sich aus den Vorgaben auch ein Qualitätsanspruch: Nahrungsmittel müssen adäquat sein und den jeweiligen gesellschaftlichen und kulturellen Vorstellungen einer „anständigen“ Nahrung entsprechen,⁹ bspw. mit religiöse Essensvorschriften im Einklang stehen.

Der Zugang zu Nahrung als essentielle Voraussetzung menschlichen Lebens hat also auch eine (menschen-)rechtliche Komponente. Könnte das Menschenrecht auf Nahrung darüber hinaus als Instrument für den Klimaschutz und die Geltendmachung des erst kürzlich durch den UN Menschenrechtsrat anerkannten Individualmensenrechts auf eine sichere, saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt¹⁰ fungieren? Lassen sich aus dem Recht auf Nahrung menschenrechtlich gebotene Schutzpflichten im Bereich des Klima- und Umweltschutzes ableiten?

Bei genauer Betrachtung der konkreten Ausgestaltung des Menschenrechts auf Nahrung fällt besonders die Voraussetzung der adäquaten Beschaffenheit der Nahrung ins Auge. Nahrung ist adäquat, wenn sie die Befriedigung der Ernährungsbedürfnisse des Einzelnen sicherstellt und dabei frei von nachteiligen (*adversen*) Substanzen ist.¹¹ Diese Formulierung beinhaltet die Verpflichtung der Staaten, Schutzmaßnahmen zur Verhinderung von Verschmutzung und negativer Beeinflussung des Ökosystems zu etablieren.¹² Ob der Verzehr von Mikroplastik nachteilige oder gar gesundheitsschädliche Folgen hat, steht noch nicht fest und ist derzeit Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchungen. Für den Fall, dass nachteilige Auswirkungen nachgewiesen werden, könnte eine Kausalkette zwischen der Gesundheitsschädigung des Einzelnen und der Verantwortlichkeit der Staaten hergeleitet werden – wenn diese unzureichende Schutzmaßnahmen gesetzt haben, um die Verschmutzung der Nahrungsketten durch Mikroplastik zu verhindern. Die Annahme, dass eine hohe Belastung

⁶ K. Mechlem, Right to Food, International Protection, Max Planck Encyclopedia of International Law online, 2008, Rz 13.

⁷ K. Mechlem, Right to Food, International Protection, Max Planck Encyclopedia of International Law online, 2008, Rz 8.

⁸ M. L. Fremuth, Menschenrechte: Grundlagen und Dokumente (2020), S. 18 f..

⁹ General Comment no 12 (1999) on the right to adequate food, UN Doc E/C.12/1999/5, § 7.

¹⁰ Vgl. Human Rights Council Resolution, The human right to a safe, clean, healthy and sustainable environment, adopted 8th of October during the 48th Session, <https://undocs.org/a/hrc/48/l.23/rev.1?fbclid=IwAR1E6dvQHHhj8UOXXdk9racLUMJ-DcN-eOIWzLzpZu3N1sLD2-VkiwsCebw>.

¹¹ General Comment no 12 (1999) on the right to adequate food, UN Doc E/C.12/1999/5, § 8.

¹² General Comment no 12 (1999) on the right to adequate food, UN Doc E/C.12/1999/5, § 10.

der Böden durch Mikroplastik als Verschmutzung und Beeinträchtigung der natürlichen Nahrungskette gewertet werden könne, scheint jedenfalls nicht abwegig.

Neben dieser qualitativen Anforderung enthält das Recht auf Nahrung einen Nachhaltigkeitsgedanken, der den Zugang zu Nahrung auch für zukünftige Generationen sicherstellen soll.¹³ Dass Rechte der zweiten Generation auch Klimaschutz- und Nachhaltigkeitskomponenten innehaben, hat bereits der UN-Sozialausschuss im Allgemeinen Kommentar Nr. 15 hinsichtlich eines nachhaltigen Zugangs zu Wasser, welcher für die Realisierung des Rechts auf Nahrung bedeutend sei,¹⁴ festgestellt.

Auch die Afrikanische Kommission der Menschenrechte und der Rechte der Völker hat in ihrer Stellungnahme im *Ogoni*-Fall Kernpflichten des Staates im Zusammenhang mit dem Recht auf Nahrung, welches sie aus den Art 4, 16 und 22 der Banjul Charter ableitet,¹⁵ festgestellt. Diese Kernpflichten umfassen u.a. die Pflicht, die Nahrungsmittelressourcen nicht zu zerstören oder zu verschmutzen sowie eine derartige Zerstörung oder Verschmutzung durch Private zu verhindern.¹⁶ Bereits aus dieser Kernpflicht lassen sich umweltschutzrelevante Pflichten ableiten. Wenn der Staat Lebensmittelressourcen, also etwa Äcker, Felder oder Gewässer, nicht verunreinigen darf, um nicht gegen das Menschenrecht auf Nahrung zu verstoßen, so könnte daraus der Schluss gezogen werden, dass Einzelne ein wirksames Mittel gegen die Verschmutzung von Lebensräumen, und dadurch zumindest einen abwehrrechtlichen Anspruch zur Verfügung hätten.

Freilich bestehen bleibt die Frage der Geltendmachung der sozialen Grundrechte. Etliche west-europäische Staaten, darunter Österreich, zeigen sich in der Anerkennung und Bereitschaft zur Durchsetzung sozialer Rechte eher zurückhaltend.¹⁷

Der heutige Welternährungstag lädt jedenfalls dazu ein, nicht nur dem Kampf der internationalen Gemeinschaft gegen Hunger und Unterernährung sowie der klimaschädlichen Faktoren der Nahrungsproduktion¹⁸ Aufmerksamkeit zu schenken, sondern bietet auch Gelegenheit, über das Recht auf Nahrung als mögliches Instrument für den Klimaschutz nachzudenken.

Magdalena Steringer
Wissenschaftliche Mitarbeiterin

¹³ General Comment no 12 (1999) on the right to adequate food, UN Doc E/C.12/1999/5, § 7.

¹⁴ General Comment no 15 (2003) on the right to water, UN Doc E/C.12/2002/11, § 7.

¹⁵ Communication 155/96, Report of the Commission, §64.

¹⁶ Communication 155/96, Report of the Commission, §64 – 66; F. Coomans, The Ogoni case before the African commission on human and peoples' rights, *International and Comparative Law Quarterly* 2003, Vol. 52 749–760, 756.

¹⁷ W. Berka, Die Grundrechte² Grund- und Menschenrechte in Österreich, 2019, 877; zur Justiziabilität der sozialen Menschenrechte siehe A. Úbeda de Torres, *Justiciability and social rights*, in: Christina Binder *ao Research Handbook on International Law and Social Rights*, 43–55.

¹⁸ Vgl. M. Crippa *ao*, Food Systems are responsible for a third of global anthropogenic GHG emissions, *Nature Food* (2021)2, 198–209.